

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung
- Niederschlagswassergebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 44, 45, 46 Abs. 2, 48 und 111 Abs. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz, der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes sowie § 6 Abs. 2 Satz 1 der Abwassersatzung des Zweckverbandes Karkbrook in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 12.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Der Zweckverband erhebt, indem er mit dieser Satzung § 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Karkbrook umsetzt, zur Deckung der Kosten der Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren. Die Kosten umfassen den Aufwand für die laufende Verwaltung und Unterhaltung sowie die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen.

§ 2

(aufgehoben)

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird für die Grundstücke erhoben, die in die öffentliche Anlage einleiten oder in diese entwässern.
Die Erhebung erfolgt nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangt. Satz 2 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern auf sonstige Weise, z.B. über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsflächen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlage gelangt. Die für die Gebührenberechnung maßgebliche Fläche wird unter Berücksichtigung der Absätze 4 bis 7 berechnet.
- (2) Die Gebühr wird nach Einheiten berechnet. Je angefangene 25 m² der Fläche gemäß Absatz 1 bilden eine Einheit.
- (3) Änderungen der auf den Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 10.01. des folgenden Jahres, zu erklären. Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche zum 01. Februar des

Bemessungszeitraums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.

- (4) Voll versiegelte Flächen, insbesondere ziegelgedeckte Dächer oder Flachdächer, sowie Flächen, die mit Asphalt, Beton, Bitumen oder Pflaster mit Fugenverguss bedeckt sind, werden mit einem Versiegelungsfaktor von 1,0 angesetzt.
- (5) Stark versiegelte Flächen, insbesondere solche, die mit Pflaster, Platten oder Verbundsteinen mit einer Fugenbreite bis zu 15 mm bedeckt sind, werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,7 angesetzt.
- (6) Schwach versiegelte Flächen, insbesondere Gründächer mit einem bepflanzbaren Unterbau von mindestens 10 cm oder solche Oberflächen, die mit Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteinen oder Porenpflaster bedeckt sind, werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,3 angesetzt.
- (7) Versiegelte Flächen, die über eine ortsfest installierte Zisterne mit einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³ an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind, bleiben mit 8 m² je m³ Fassungsvermögen unberücksichtigt, soweit eine Nutzung des aufgefangenen Niederschlagswassers für die Gartenbewässerung erfolgt. Soweit das aufgefangene Wasser auch als Brauchwasser in Haushalt oder Betrieb genutzt wird, bleiben versiegelte Flächen mit 15 m² je m³ Fassungsvermögen unberücksichtigt.

§ 4

Gebührensätze

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 14,40 € je Einheit gem. § 3 Abs. 2 im Kalenderjahr.

§ 5

Vorausleistungen

- (1) Die Benutzungsgebühr wird ab Beginn des Erhebungszeitraumes vorläufig berechnet und als Abschlagszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Die Höhe der Vorausleistung wird anhand des voraussichtlichen Entgeltes für das laufende Jahr geschätzt und richtet sich soweit möglich nach der Gebührenschild des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (2) Vorausleistungen werden zu gleichen Teilen zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. erhoben.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßenkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Abschluss des Kalendermonats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) **Gebührensschuldner** ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers **Gebührensschuldner**. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind **Gesamtschuldner** der auf ihrem gemeinschaftlichen Grundstück anfallenden **Benutzungsgebühren**. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind **Gesamtschuldner**. Bei Wohnungs- und Teileigentum kann auch der **Verwalter** als gesetzlich Verpflichteter in Anspruch genommen werden.
- (2) Die **Gebührenpflichtigen** haben alle für die Errechnung der **Gebühren** erforderlichen **Auskünfte** zu erteilen und zu dulden, dass **Beauftragte** des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die **Bemessungsgrundlagen** festzustellen oder zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, als **Korrespondenzanschrift** eine inländische ladungsfähige **Anschrift** anzugeben.

§ 8

Wechsel des Gebührenpflichtigen

- (1) Im Falle eines **Eigentumswechsels** ist der neue **Eigentümer** von Beginn des Kalendermonats an **gebührenpflichtig**, der dem Monat der **Rechtsänderung** folgt. Der bisherige **Eigentümer** haftet **gesamtschuldnerisch** für die **Zahlung** der **Gebühren**, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der **Zweckverband** **Kenntnis** von dem **Eigentumswechsel** erhält.
Für sonstige **Gebührenpflichtige** gilt dies entsprechend.
- (2) **Melden** der bisherige und der neue **Gebührenpflichtige** die **Rechtsänderung** nicht **vorschriftsmäßig** an und erhält der **Zweckverband** auch nicht auf andere Weise von dem **Wechsel** **Kenntnis**, so haften beide **gesamtschuldnerisch** für die **Zahlung** der **Gebühren**, die während des **Zeitabschnittes**, in den der **Rechtsübergang** fällt, entstehen.

§ 9

Gebühr für die Einleitung gering verschmutzten Abwassers

- (1) Für die **Einleitung** von **Grundwasser**, von **Kühlwasser** und von ähnlich gering verschmutztem **Abwasser** in die öffentliche **Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** wird eine **Gebühr** für die **Benutzung** der **Anlage** erhoben. Die **Gebühr** wird nach der **Menge** des eingeleiteten **Abwassers** bemessen.
- (2) **Gebührenpflichtig** ist grundsätzlich der **Empfänger** des erforderlichen **Zustimmungsbescheides** nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der **Abwassersatzung**, in sonstigen Fällen der **Einleiter**.
- (3) Die **Abwassermenge** ist auf **Kosten** der **Gebührenpflichtigen** durch geeignete **Messgeräte** nachzuweisen, die den Bestimmungen des **Eichgesetzes** entsprechen müssen; sie kann erforderlichenfalls **geschätzt** werden.
- (4) Der **Gebührensatz** beträgt **7,50 €** je angefangene **20 m³**.
- (5) Die **Gebühr** kann in Höhe der **geschätzten voraussichtlichen Einleitungsmenge** vorläufig **berechnet** und als **Abschlagszahlung** erhoben werden.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die im Bescheid angegebene Kasse zu entrichten.
- (2) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 3 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zur selben Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 18.12.2013, einschließlich der vier Nachtragsatzungen vom 14.12.2018, vom 16.12.2020, vom 26.02.2021 und vom 08.07.2021 außer Kraft.

Grömitz, den xx.12.2022

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
Siegel
gez. Sablowski

Neufassung

Diese Neufassungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Grömitz, den 14.12.2022

Bekanntmachung im Internet: 27.12.2022

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
Siegel
gez. Sablowski

I. Nachtragssatzung

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Grömitz, den 11.12.2024

Veröffentlichung auf der Homepage: 12.12.2024

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
Siegel
gez. Sablowski